

Der Bürgermeister

Dringlichkeitsentscheidung

Vertretungskörperschaft: Rat der Stadt Hennef (Sieg)

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen

Sachverhalt:

Auf Wunsch der Werbegemeinschaft Hennef sollen aus Anlass des diesjährigen Hennefer Weihnachtsmarktes am 03.12.2006 die Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Hennef (Sieg) am Sonntag, dem 03.12.2006 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Dies wird aus Gründen der Wirtschaftsförderung befürwortet.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen gegenüber der bisherigen Rechtslage nunmehr auch an einem Sonntag im Dezember für die Dauer von bis zu fünf Stunden geöffnet sein. Gem. § 4 LÖG NRW werden die örtlichen Ordnungsbehörden ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 LÖG NRW durch Verordnung freizugeben.

Begründung der Dringlichkeit:

Für den Erlass der Rechtsverordnung ist der Rat zuständig. Da die nächste Ratssitzung erst am 11.12.2006 stattfindet, ist die Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung durch den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss zu treffen. Die nächste Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses findet erst am 04.12.2006 statt, so dass der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden kann.

Entscheidung:

Dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wird zugestimmt.

Hennef (Sieg), den *21.11.2006*


Klaus Pipke
Bürgermeister


Ratsmitglied

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 21.11.2006 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (Zuständigkeitsverordnung – ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 in der geltenden Fassung wird von der Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund der, im Wege des § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, gefassten Dringlichkeitsentscheidung vom folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Hennefer Weihnachtsmarktes vom 01. – 03.12.2006 dürfen die Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Hennef (Sieg) am Sonntag, dem 03.12.2006 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.

Diese ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltende gemacht werden, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke
Bürgermeister